

# **Verbandsrecht als Hindernis für eine eingetragene Genossenschaft (eG)**

## **I. Problem**

Die **Satzung der Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL)** sieht keine eG als Lizenznehmer vor, sondern lediglich Kapitalgesellschaften oder Vereine, insbes. in den §§ 7 und 8 der DFL-Satzung. Auch als Muttergesellschaft der Lizenznehmer ist eine eG nicht vorgesehen, sondern nur **Muttervereine**.

Auch in der DFL-Lizenzierungsordnung, die der DFL-Satzung untergeordnet ist und sie hinsichtlich der Lizenzierung konkretisiert, ist insbes. in § 4 („Rechtliche Kriterien“) eine eG nicht genannt, sondern lediglich Vereine und Kapitalgesellschaften. In § 4 der DFL-Lizenzierungsordnung werden von den Lizenznehmern Registerauszüge verlangt, dabei werden lediglich das Vereinsregister und das Handelsregister (für Kapitalgesellschaften) genannt.

Auch die **Satzung des Deutsche Fußball Bund e.V. (DFB)** sieht im (zu § 8 DFL-Satzung) fast gleichlautenden § 16c („Mitgliedschaft in der DFL“) keine eG als Lizenznehmer oder Muttergesellschaft vor.

Da die DFL sich als DFB-Mitglied und in der eigenen Satzung der DFB-Satzung unterworfen hat (siehe insbes. § 6 Nr. 1 DFL-Satzung und § 3 Nr. 2 und § 16 DFB-Satzung) müsste neben der DFL-Satzung auch die DFB-Satzung geändert werden.

Zu beachten ist grundsätzlich, dass Vereinssatzungen (also auch die Satzungen der DFL und des DFB) allein aus sich heraus nach objektiven Kriterien und unter Berücksichtigung des Vereinszweckes und der Interessen der Mitglieder auszulegen sind (vgl. Ellenberger in: Palandt, § 25 BGB Rn. 4 m.w.N. aus der Rspr.).

## **II. Lösungsansätze/Überlegungen**

### **1. Satzungsänderungen (DFL und DFB)**

Damit eine eG - egal ob nach einem Rechtsformwechsel oder nach einer Ausgliederung - Lizenznehmer werden kann, müssten vorher sowohl die DFL-Satzung als auch die DFB-Satzung geändert werden.

Dazu ist ein Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der jeweiligen satzungsgebenden Organe erforderlich, also der DFL-Mitgliederversammlung (Vereine der 1. und 2. Bundesliga) und des DFB-Bundestages (Vertreter des Profifußballs/DFL und mehrheitlich der Landesverbände/Amateure u.a.).

Während die ordentliche DFL-Mitgliederversammlung mindestens zweimal jährlich stattfinden soll, kommt der DFB-Bundestag nur alle drei Jahre zusammen (zuletzt September 2019); es können aber auch außerordentliche Versammlungen anberaumt werden.

### **2. eG = Kapitalgesellschaft?**

Wenn eine Genossenschaft als Kapitalgesellschaft zu qualifizieren wäre, dann könnte sie nach den Verbandssatzungen Lizenznehmer werden. Die §§ 336 bis 339 HGB verweisen für Genossenschaften zwar im Wesentlichen auf die für Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen. Allerdings wird die Genossenschaft im HGB gerade nicht bei den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufgeführt (vgl. Drittes Buch, Zweiter Abschnitt HGB: §§

264 bis 335b HGB, insbes. Abschnittsüberschrift [vor § 264 HGB]) und auch in § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz wird zwischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterschieden. Das spricht schon gegen eine Qualifizierung als Kapitalgesellschaft. Dass der Begriff Kapitalgesellschaft in den Verbandssatzungen eine abweichende Auslegung ermöglicht, dafür liegen mir keine Anhaltspunkte vor.

## **2. eG = Verein?**

Wenn eine Genossenschaft als Verein zu qualifizieren wäre, dann könnte sie nach den Verbandssatzungen sowohl Mutterverein als auch Lizenznehmer werden.

Im Grunde lassen sich alle (nicht nur für den Profifußball) relevanten Gesellschaftsarten in unserem Rechtssystem zwar rechtstechnisch auf die zwei im BGB geregelten Grundtypen BGB-Gesellschaft (für Personengesellschaften) und eingetragener Verein zurückführen, und die eG (wie aber auch die AG und GmbH) beruht auf dem Grundtyp des Vereins. Allerdings sprechen die Verwendung des spezielleren Begriffs Kapitalgesellschaft in der DFL-Satzung und z.B. § 8 Nr. 2 DFL-Satzung u.a. dagegen, und für eine derart weite Auslegung des Vereinsbegriffs in den Satzungen spricht auch sonst nichts.

## **3. Vorläufige Regelung?**

Evt. könnte eine eG vorläufig (bis zu einer Satzungsänderung) als Lizenznehmer zugelassen werden. Zwar haben das DFL-Präsidium (§ 17 Nr. 3 DFL-Satzung) und der DFB-Vorstand (§ 32 Nr. 2 DFB-Satzung) die Möglichkeit, Beschlüsse der satzungsgebenden Organe vorbehaltlich der Genehmigung einstweilen in und außer Kraft zu setzen, allerdings kann das nicht "satzungsändernd" passieren.

## **III. Vorläufiges Fazit**

Meines Erachtens müssen zunächst sowohl die DFL-Satzung als auch die DFB-Satzung geändert werden, damit eine eG Lizenznehmer oder Muttergesellschaft in der 1. oder 2. Bundeliga werden kann. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass es dafür wahrscheinlich einen großen zeitlichen Vorlauf braucht, insbes. beim DFB. S04 sollte hier ggf. also rechtzeitig bei den Verbänden vorfühlen.

Dass sowohl die DFL-Mitgliederversammlung als auch der DFB-Bundestag einer entsprechenden Satzungsänderung zustimmen würden, das kann ich mir allerdings sehr gut vorstellen, da die eG vereinsähnlich ist und - wie ein eingetragener Verein auch - von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt werden kann. Aus meiner Sicht spricht auf den ersten Blick jedenfalls nichts dagegen, im Gegenteil (arg. Stichworte: Modernisierung/Flexibilisierung der Satzungen, zusätzliche Wahlmöglichkeit, internationale Wettbewerbsfähigkeit, UmwG ermöglicht auch für die Mitglieder einen durch Gesetz geschützten Rechtsformwechsel, im Grunde können alle Vorteile und positiven Eigenschaften einer eG hier angeführt werden).

Links:

Die aktuelle Satzung der DFL und ihre Lizenzierungsordnung findet mal hier:

<https://www.dfl.de/de/ueber-uns/statuten/>

Die aktuelle Satzung des DFB hier:

<https://www.dfb.de/verbandsservice/verbandsrecht/satzung-und-ordnungen/>